

Werk

Titel: Einige Worte über das Juramentum in litem

Autor: Gensler

Ort: Heidelberg

Jahr: 1821

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1821_0004|log28

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

b) Wendet sich ein Zeuge des eigentlichen, eines directen, Gegenbeweises wider seinen eigenen Producenten, so wächst, dessen Aussage dem Hauptbeweisführer zu ⁵³⁾, allein doch nur als die Aussage eines einzigen Zeugen — nicht aber als eine doppelte — nicht als Aussage zweier Zeugen. Die Gründe unter a) sprechen auch hier ⁵⁴⁾. Die Gesetze wissen nichts von einer solchen, den Producenten treffen sollenden Strafe.

XXII.

Einige Worte über das Juramentum in litem.

Von demselben.

Das *juramentum in litem* theilt eine irrige Doctrin:

1) in das *juramentum affectionis*, mit dem Princip: „der dolo oder culpa lata Beschädigte könne den Werth, Betrag, des erlittenen Schadens nach seiner Affection zu der beschädigten Sache unbeschränkt über den wahren Werth beschwören“ —

2) in das *juramentum veritatis*, mit dem Grundsatz: „der durch geringere culpa Beschädigte könne nur den wahren Werth, den Marktpreis, eidlich erhärten.“

Aus den römischen Gesetzen ergiebt sich folgendes:

a) der dolo oder culpa lata Beschädigte kann — vor

53) Meine Anleit. zur jurist. Praxis. §. 19. S. 63. Not. 19. Die durch die Realproduction der Beweismittel entstehende Gemeinschaft ihres Resultats für beide Parteien, ist der bekannte Grund.

54) Vergl. a. Smelin, über die Beweiskraft eines Zeugen, wider den, der ihn aufführt. §. 23. Neüendorff, Erörterungen. nr. I. §. 42.

ausgesetzt, die schädliche Handlung an sich ist erwiesen 1) — sofort, ohne weiteren Beweis des Schadensbetrags, zur eidlichen Erhärtung, sowohl des Schadens an sich, als dessen Betrag, sich erbieten. Insofern nun durch diesen Eid bewiesen wird: „aus der bewiesenen schädlichen Handlung sey ein positiver Schaden wirklich hervorgegangen,“ ist er kein subsidiarisches Suppletorium, sondern ein directes Beweismittel, welches in diesem Punkt den Gebrauch anderer Beweismittel gar nicht voraussetzt. Es ist dieses juramentum in litem gegeben in *poenam doli et culpae latae*. Dieser Eid kann jedoch allerdings die Natur eines suppletorii annehmen, im Fall nämlich der Schade, oder dessen Betrag, auch durch andere Beweismittel theilweise, unvollkommen, schon bewiesen ist 2). Die Gesetze sagen auch allerdings, „der Beschädigte könne *in infinitum* schwören,“ 3) durch die neuere Vorschrift aber: „Niemand dürfe sein Interesse über das Doppelte des wahren Werthes beschwören“ 4), ist wenigstens diese gesetzliche Gränze festgesetzt. Es fragt sich aber auch: ob nicht durch diese Gränzbestimmung das in den Gesetzen gegebene Minderungsrecht 5) des Richters aufgehoben sey 6)? Nur landesgesetzlich ist der Minderungseid des Beklagten 7). Der Zenonische Eid, welcher

1) L. 9. Cod. 8. 4. L. 7. Dig. 26. 7.

2) L. 68. Dig. 6. 1. L. 1. Dig. 12. 3. L. 9. Cod. 8. 4. Doch kann man immer sagen: insofern der Beschädigte über den wahren Werth hinaus schwört, ist eine beweisliche Grundlage außer ihm selbst gar nicht möglich. Seine individuelle Schätzung kann nur er aussprechen.

3) L. 68. cit. Dig. 6. 1.

4) L. un. Ccd. 7. 47.

5) L. 4. §. 2. L. 5. §. 1. et 2. Dig. 12. 3.

6) Darf der Beschädigte bis zum Doppelwerth schwören, so kann der Richter hieran nichts kürzen.

7) Hellfeld, in jurisprud. for. §. 819.

eine *vis* voraussetzt, wird in den Gesetzen selbst ein *juramentum in litem* genannt ⁸⁾, hat also auch dessen Rechte.

Weil nun das *juramentum in litem* ein selbstständiges Beweismittel ist, und nur den Beweis der schädlichen Handlung an sich voraussetzt, so kann sich auch der Beschädigte selbst zu dessen Ableistung erbieten — auch sogleich in der Klage. Allein eben weil er als Beweismittel betrachtet werden kann, ist auch sein Gebrauch an die peremptorische Beweisfrist gebunden ⁹⁾, zumal da dem Beschädigten frei steht, auch anderer Beweismittel an seiner statt sich zu bedienen ¹⁰⁾. Daß man durch ihn — seine Grundlage, *dolus* oder *culpa lata* des Gegners, vorausgesetzt — auch den wahren, einfachen, Betrag des durch *dolus* oder *culpa lata* veranlaßten Schadens eidlich erhärten könne, versteht sich von selbst ¹¹⁾. Als *poena doli et culpa latae* findet das römische jur. in litem gegen die Erben nicht statt ¹²⁾, abgesehen von bereits eingetretener Litispandez gegen den schadenden Erblasser ¹³⁾.

b) Der durch ein geringeres Versehen, als *culpa lata*, Verlegte muß nach römischem Recht, außer der schädlichen Handlung, auch die Größe des Schadens durch andere Beweismittel, als durch sein Anerbieten zur eidlichen Erhärtung, darthun ¹⁴⁾; es wird aber in Ansehung

8) L. 18. Dig. 4. 3. L. 15. §. 9. Dig. 43. 24.

9) Davon können die römischen Gesetze freilich nichts sagen, weil ihnen der peremptorische Beweistermin nach dem Begriff des teutschen Processes fremd war.

10) L. 71. Dig. 6. 1. L. 2. Cod. 5. 33.

11) L. 21. Dig. 50. 17. Der Eid, durch welchen häufig der Bestohlene den Betrag des gestohlenen Guts erhärtet, um dieses ersetzt zu erhalten, ist ein solches *juramentum in litem*.

12) L. 4. Cod. 5. 53.

13) Martin, in dem Lehrb. des bürgerl. Proc. S. 146. ibi leg. Note h.

14) L. 2. Cod. 5. 53.